



## Lockerungen (zur Erreichung des Vollzugsziels)

### Was sind „Lockerungen“?

„**Lockerungen**“, die in einigen Ländern (BW, HE, NW) nunmehr als „vollzugsöffnende Maßnahmen“ bezeichnet werden, wurden durch die Föderalismusreform strukturell verändert. Der Begriff der vollzugsöffnenden Maßnahmen ist dabei weiter und umfasst neben den Lockerungen im engeren Sinne des Bundes-StVollzG (Ausführung, Außenbeschäftigung, Ausgang und Freigang) auch den Urlaub aus der Haft/Langzeitausgang, und die Lockerungen aus besonderem Anlass. Daneben wird (nur) in Hessen der Offene Vollzug als besondere Lockerung angesehen. Hinzu kommt, dass einige Länder (BB, BE, HB, MV, RP, SL, SN, ST, SH, TH) zwischen Lockerungen zur Erreichung des Vollzugsziels einerseits und Ausführung und Außenbeschäftigung andererseits unterscheiden, wobei die Letzteren nicht als Lockerung definiert werden. Noch komplizierter wird es in NRW, wo Ausführungen sowohl vollzugsöffnende Maßnahmen zur Erreichung des Vollzugsziels als auch (lediglich) dazu dienen sollen, möglichen Schäden des Vollzugs entgegenwirken sollen. Da Lockerungen eine unverzichtbare Maßnahme zur Erreichung des Vollzugszieles und zur Umsetzung der Vollzugsgrundsätze sind, kann ihre Gewährung nicht vom Wohlverhalten der betroffenen Gefangenen abhängig gemacht werden (vgl. Entschließung [76]2 des Europarats, Nr. 8). Nicht mit den Gesetzen vereinbar ist die häufig anzutreffende Praxis, Lockerungen als Vergünstigungen oder Belohnungen anzusehen.

### Die einzelnen Lockerungen:

**Begleitausgang:** Beim Begleitausgang wird der/die Gefangene von einer vertrauenswürdigen Person begleitet. Diese Person kann ein:e Bedienstete:r der JVA sein, aber auch ein:e Angehörige:r des Gefangenen oder ein:e Vollzugshelfer:in. Mögliche Konfliktsituationen sind bei der Auswahl zu beachten. Die Ausgestaltung des Aufenthalts außerhalb der Anstalt liegt bei dem/der Gefangenen, kann aber durch erteilte Weisungen beschränkt werden. Bezüglich der Kleidung gilt das Gleiche wie bei Ausführungen. Die Dauer des Ausgangs kann bis zu 24 Stunden betragen.

**(Unbegleiteter) Ausgang:** Der Ausgang bietet Gefangenen die Möglichkeit, sich ohne Aufsicht außerhalb der JVA aufzuhalten. Die Dauer des Ausgangs kann bis zu 24 Stunden betragen. Im Gegensatz zur Dauer des Ausgangs ist die Anstalt bei der Anzahl der Gewähungen keinen Beschränkungen unterworfen. Ein Ausgang kann auch dazu dienen, eine Überlastung der Besuchskapazitäten in der JVA auszugleichen.

**Langzeitausgang/Urlaub/Freistellung aus der Haft:** Urlaub/Langzeitausgang bedeutet die unbeaufsichtigte Abwesenheit von der Anstalt über 24 Stunden hinaus, in einigen Ländern zumindest die Abwesenheit über Nacht. Beim Langzeitausgang liegt der Zweck der Maßnahme bereits in der Gewährung selbst und nicht in der Gewährung zu einem weiteren Zweck, bspw. der Erledigung von Angelegenheiten außerhalb der Anstalt. Die Erledigung von unaufschiebbaren, dringlichen Ereignissen aus der privaten Sphäre des/der Gefangenen fallen unter Sonderurlaub/ Lockerungen aus besonderem Anlass. Die Höchstgrenze des Langzeitausgangs variiert in den Ländern erheblich von bis zu 21 Kalendertagen (BW, BY, HE und NI sowie ST als Soll-Grenze), 24 Tagen (HH und NW), 30 Tagen bzw. 6 Monaten (SH



respektive BE; HB zum Zweck der Entlassungsvorbereitung aus dem Offenen Vollzug heraus) in einem Jahr bis hin zum Fehlen einer zeitlichen Grenze (BB, HB, MV, RP, SL, SN und TH). In den Landesgesetzen von BE, BY, BW, HB, MV, NW, RP, SL, SN, ST und in TH ist zumindest im geschlossenen Vollzug ein vorheriger Beobachtungszeitraum von regelmäßig sechs Monaten vorgesehen.

**Freigang:** Der Freigang ermöglicht das Verlassen der Anstalt, um einer Arbeit oder Ausbildung nachzugehen. Ein Haushaltsfreigang hingegen wird gewährt, um zu ermöglichen, tagsüber einen eigenen Haushalt zu führen, insbesondere um sich um Kinder zu kümmern (gilt für Frauen wie für Männer). Bei der Gestaltung des Freigangs sollte der/dem Gefangenen vor bzw. nach der Arbeit Zeit für die Ausübung von Freizeitaktivitäten eingeräumt werden. Große Bedeutung hat der Freigang für Gefangene, die außerhalb des Vollzuges regelmäßig einem freien Beschäftigungsverhältnis nachgehen möchten. Wenn dies von der Anstalt genehmigt wird, können die betreffenden Gefangenen einen normalen Arbeitsvertrag zu den üblichen Bedingungen abschließen bzw. fortsetzen (einschließlich Sozialversicherung etc.). Eine wesentliche Abweichung vom Normalmodell des Arbeitsverhältnisses besteht darin, dass die Gefangenen nicht frei über das Arbeitsentgelt verfügen können. Vielmehr entscheidet allein die Vollzugsbehörde über die Verteilung des Arbeitsverdienstes auf Hausgeld, Eigengeld und Überbrückungsgeld. Eine weitere Modifikation ergibt sich daraus, dass das Beschäftigungsverhältnis ohne Kündigung endet, wenn die Erlaubnis zum Freigang entzogen wird. Der Freigang kann, in geeigneten Fällen, auch zu Beschäftigung als Selbständiger genutzt werden (BGH StV 1990, 463), sei es als Handelsvertreter oder in der eigenen Firma. Solche selbständige Tätigkeit außerhalb des Vollzuges im Rahmen des Freigangs ist allerdings nach wie vor die Ausnahme.

**Sonstige Lockerungen:** Die Lockerungsarten sind in den Strafvollzugsgesetzen nicht abschließend aufgezählt. Das bedeutet insbesondere, dass die Anstalt nicht gezwungen ist, Maßnahmen im Rahmen einer dieser Kategorien unterzubringen. So kann der Besuch mehrtägiger Seminare eine Lockerung eigener Art darstellen, ohne dass diese auf das Kontingent des Langzeitausgangs angerechnet wird, ebenso die gemeinsame Fahrt mit mehreren Gefangenen und Aufsichtspersonal.

### **Wie kann ich Lockerungen bekommen?**

Lockerungen müssen bei der Anstalt beantragt werden. Gemeinsame Voraussetzungen der verschiedenen Lockerungsformen sind die Zustimmung des/der Gefangenen, eine fehlende Fluchtgefahr und eine fehlende Missbrauchsgefahr gerade in Bezug auf die konkrete zu prüfende Lockerung unter Berücksichtigung der im Einzelfall angeordneten Sicherungsmaßnahmen (bei Ausführung) bzw. Weisungen (bei übrigen Lockerungen). Allerdings folgt bei deren Vorliegen kein Anspruch auf die Gewährung der vollzugsöffnenden Maßnahme, sondern nur der Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung der Vollzugsbehörde (= Anstaltsleitung). Eine über die fehlende Flucht- bzw. Missbrauchsgefahr hinausgehende generelle Eignung für die Erteilung von Lockerungen ist nicht vorauszusetzen (OLG Celle v. 11.03.1988 – Ws 64/88). In einigen Fällen, insbesondere bei wegen Sexualstraftaten Verurteilten, aber auch bei Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe („LLer“) und Langstrafer:innen, sind Lockerungsgutachten vorgesehen. Gutachten sind aber nicht nur in Fällen einzuholen, in denen die Anstalt Lockerungen befürwortet, sondern unter Umständen



auch in Fällen, in denen die Anstalt keine Lockerungen befürwortet (OLG Celle v. 25.07.2013, 1 Ws 252/13 [StrVollz]).

### **Wann können Lockerungen verwehrt werden?**

Grundsätzlich dann, wenn die genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind. Aber auch wenn die Voraussetzungen für bestimmte Lockerungen vorliegen, bleibt die Gewährung eine Ermessensentscheidung, in der die einzelnen Punkte durch die Anstaltsleitung abgewogen werden. HH § 12 Abs. 2 HmbStVollzG sieht ausdrücklich vor, dass Lockerungen versagt werden können, wenn Gefangene ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen. Diese gesetzliche Festlegung einer Mitwirkungspflicht widerspricht jedoch dem Resozialisierungsbild des Strafvollzugs. Weder die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze noch die EuroparatsEmpfehlung zum Hafturlaub (R[82]16) sehen eine Verknüpfung mit einer Mitwirkung am Vollzug vor. Ein Abstellen auf die Mitwirkung stellt eine indirekte Disziplinierung dar, die unzulässig ist. Rechtlich problematisch stellt sich zudem die immer wieder anzutreffende Praxis dar, die Versagung von vollzugsöffnenden Maßnahmen therapeutisch darauf zu gründen, dass zwar keine inhaltlichen Gründe für eine Versagung vorliegen, damit aber die Frustrationstoleranz erprobt werden soll. Personalmangel kann nur in Ausnahmefällen ein Grund für die Nichtgewährung von Lockerungen sein, da vollzugsöffnende Maßnahmen zu den Regelaufgaben des Strafvollzugs gehören.

### **Was kann man tun, wenn Lockerungen verwehrt werden?**

Gegen eine Ablehnung, bzw. eine entsprechende Ablehnung im Vollzugsplan, kann mit einem Antrag auf gerichtliche Entscheidung nach §§ 109ff. StVollzG vorgegangen werden. Darin muss geltend gemacht werden, in welchen Rechten der/die Gefangene verletzt ist. Der Antrag muss innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Bescheid der Anstalt (bzw. der Vollzugsplan) erhalten wurde, bei der zuständigen Strafvollstreckungskammer eingegangen sein. Gegen einen eventuell negativen Beschluss der Strafvollstreckungskammer besteht dann die Möglichkeit, Rechtsbeschwerde (§ 116 StVollzG) einzulegen, dies aber nur durch einen Anwalt/eine Anwältin oder zu Protokoll bei der Geschäftsstelle des Gerichts. Zu beachten ist, dass ein häufiger Fehler der Anstalt bei der Nichtgewährung von Lockerungen ist, dass nicht zwischen den einzelnen Maßnahmen (z.B. Ausführungen und Ausgang) unterschieden wird. In solchen Fällen werden Anträge auf gerichtliche Entscheidung häufig erfolgreich sein können. Allerdings lediglich mit der Folge, dass die JVA erneut über den Antrag zu entscheiden hat.

### **Was für Besonderheiten gibt es bei LLern?**

Die Landesgesetze sehen eine Mindestverbüßungsdauer vor der Gewährung von Langzeitausgang/ Urlaub vor. In BY beträgt die Frist zwölf Jahre. BB, HH und SH verzichten gänzlich auf eine Frist; in allen anderen Ländergesetzen liegt die Frist bei zehn Jahren. Eine vorherige Gewährung von Langzeitausgang ist möglich, soweit zumindest die Eignung für den offenen Vollzug gegeben ist.



**Welche Auswirkungen haben Lockerungen auf eine Strafrestauesetzung auf Bewährung?**

Lockerungen sind für die Entscheidung bezüglich einer Strafrestauesetzung das A und O. Je höher der Lockerungsgrad, desto besser stehen die Chancen für eine positive Entscheidung des Gerichts. Gefangene sollten sich daher frühzeitig um Lockerungen bemühen.